

Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotope

FNP-Änderung „Schlosspark“
Gemeinde Teningen, Ortsteil Heimbach

Stand 07.01.2026



Auftraggeber: BadenovaNetzte GmbH
Tullastraße 61
79108 Freiburg i. Br.

Verfasser:



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Ralf Wermuth Dipl.-Ing. (FH)

Gewerbepark Breisgau - Hartheimer Straße 20 - 79427 Eschbach
Tel. 07634/694841-0 - buero@fla-wermuth.de - www.fla-wermuth.de

Bearbeitet: *Hoeber* 14.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass.....	3
1.2	Schutzgebiete	3
2	Gesetzliche Grundlagen	4
2.1	Gebietsbeschreibung.....	4
3	Methoden	6
4	Ergebnisse.....	6
4.1	Reptilien	6
4.2	Vögel.....	7
4.3	Fledermäuse	9
4.4	Insekten (Schmetterlinge, Totholzkäfer, Wildbienen, Heuschrecken)	10
5	Maßnahmen	12
5.1	Reptilien	12
5.2	Vögel.....	12
5.3	Fledermäuse	13
6	Gutachterliches Fazit	14
7	Literatur	14

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Firma BadenovaNetzte GmbH beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Schlosspark“ die Erweiterung des bestehenden Wohngebiets. Hierfür soll neuer Wohnraum am südöstlichen Ortstrand von Heimbach geschaffen werden.

Die Flächengröße des Plangebiets beträgt ca. 0,58 ha und umfasst die Flurstücke Nr. 1282, 1311, 1312 und 1313 (alle Gemarkung Heimbach).



Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs (gelb umrandet) mit Luftbild sowie nach § 30 BNatSchG geschützten Offenlandbiotopen (rote Markierung) und FFH-Gebiet (blau schraffiert) (Quelle: LUBW-Kartendienst, 2026).

1.2 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Naturpark „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 6). Andere Schutzgebiete mit europäischer oder nationaler Bedeutung (Natura 2000 oder NSG) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Folgende Schutzgebiete befinden sich in der Umgebung des Plangebiets:

Natura 2000: Das nächste FFH-Gebiet „Schwarzwald zwischen Kenzingen und Waldkirch“ (Schutzgebiets- Nr. 7813341) liegt ca. 150 m östlich des Plangebiets.

Geschützte Biotope: Etwa 20 m nordöstlich findet sich das nach §30 BNatSchG geschützte Biotop „Hohlweg und Geldgehölz im Finkengarten“ (Schutzgebiet Nr. 178123160825).

Biotopverbund: Im Osten ab ca. 20 m Entfernung liegen Kernflächen und 500m Suchraum „Biotopverbund trockene Standorte“. Im Süden in ca. 30 m Entfernung verläuft ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung.

2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Absatz 1 Satz 1 gelten folgende Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Verletzungs- und Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**).

Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote – insbesondere solche nach § 44 BNatSchG – entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten voraus. Bestandserfassungen sind daher erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes ist auch durch die Bestimmung der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten rechtssicher möglich (Potenzialabschätzung). In der Folge ist jedoch für alle Arten, für die eine Eignung vorliegt, von einer Betroffenheit auszugehen (worst-case-Betrachtung).

2.1 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet liegt in der Großlandschaft-Nr. 21 „Mittleres Oberrhein-Tiefland“ und in dem Naturraum-Nr. 211 „Lahr-Emmendinger Vorberge“.

Das Gebiet liegt südöstlich des Ortsteil Heimbach, Gemeinde Teningen. Im Süden begrenzt die Straße „Am Seiberg“ den Bereich, im Westen Wohnbebauungen und im Osten die Freie Landschaft. Im Norden wird der Bereich von einer Feldhecke bestehend größtenteils aus Gemeiner Hasel (*Corylus avellana*) und Hartriegel (*Cornus spec.*) begrenzt, die östlich in das geschützte Biotop „Hohlweg und Feldgehölz im Finkengarten“ (Biotop-Nr. 178123160825) übergeht.

Bei dem Plangebiet selbst handelt es sich um einen ca. 0,58 ha großen naturschutzfachlich mittel- bis hochwertigen Bereich, der sich aus einer Fettwiese mit einzelnen Obstbäumen sowie stufenartigen Böschungen zusammensetzt.

Innerhalb des westlichen Untersuchungsgebietsbereichs liegt eine stufig strukturierte Fettwiese, welche durch eine brombeerreiche Böschung voneinander abgegrenzt wird (s. Abb. 2). Die Fettwiese besteht unter anderem aus Hahnenfuß (*Ranunculus spec.*), Spitzwegerich

(*Plantago lanceolata*), Gewöhnlichen Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Ehrenpreis (*Veronica spec.*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*) aber auch Kleine Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*). Auf der Fettwiese wachsen vereinzelt mit Efeu-bewachsene Obstbäume wie beispielsweise eine Totholz-besetzte Kirsche, ein abgängiger, Totholz-besetzter Apfelbaum und ein Mistel-besetzter Apfelbaum.

Die östlich angrenzende ruderalisierten Grünfläche ist größtenteils mit Gewöhnlichen Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) bewachsen, aber auch der Wald-Erdbeere (*Fragaria vesca*). Der östliche Rand des Untersuchungsgebiets ist eine mit Brombeergestrüpp (*Rubus sect. Rubus*) bewachsene Böschung. Entlang der Böschung auf der Länge von ca. 130 m befinden sich 6 Walnussbäume (*Juglans regia*) mit Brusthöhendurchmesser zwischen 20 und 40 cm.



Abb. 2: Nördliche Hasel- Feldhecke entlang der Untersuchungsgebiets-grenze



Abb. 3: Fettwiese mit Obstbäumen und Brombeer-bewachsener Böschung.



Abb. 4: Abgänger Apfelbaum mit Rindenabplatzungen und Totholz.



Abb. 5: Efeubewachsener Apfelbaum mit Mistelbewuchs.

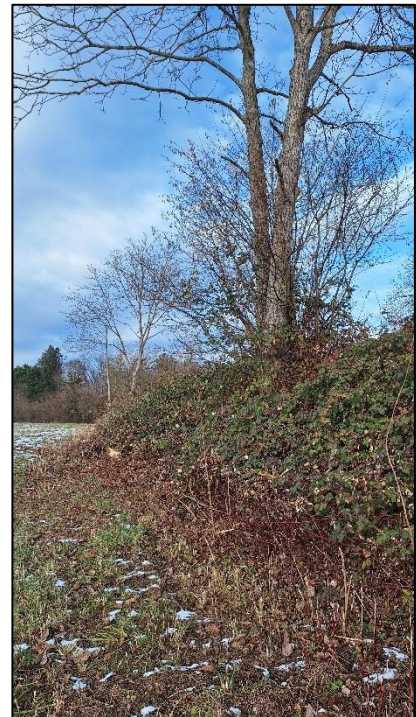


Abb. 6: Östliche, brombeerbewachsene Böschung mit Walnussbäumen.

3 Methoden

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange in Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt wurde aufgrund der übersichtlichen Habitatausstattung als artenschutzfachliche Potenzialabschätzung durchgeführt. Das Plangebiet wurde im Rahmen der gutachterlichen Inaugenscheinnahme an einem Termin im Januar 2026 flächendeckend hinsichtlich der artenschutzfachlich relevanten Habitatstrukturen untersucht.

Die vorkommenden Habitatstrukturen veranlassen dazu, das potenzielle Vorkommen der Artengruppen Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Insekten (Schmetterlinge, Heuschrecken, Wildbienen, Totholzkäfer) sowie Säugetiere (Haselmaus) anzunehmen. Ein Vorhandensein von Vertretern aus der Artengruppe der Amphibien, Fische und Rundmäuler sowie Insekten, die in ihrer Entwicklung auf Gewässer angewiesen sind, kann aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

4 Ergebnisse

4.1 Reptilien

Die Wiesenflächen mit brombeer-bewachsenen Böschungen sowie angrenzenden Feldgehölzen bieten für Reptilien wie beispielsweise den beiden ebenfalls nach FFH Anhang IV gelisteten Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) als auch der anthropogen geprägte Sekundärlebensräume bevorzugten Mauereidechse (*Podacris muralis*) (LAUFER et al. 2007, LAUFER 2014, LUBW 2020a) geeignete Lebensraumstrukturen und Futterquellen.

Laut der aktuellen Daten der LUBW kann verbreitungsbedingt das Vorkommen von sowohl Zauneidechsen, Mauereidechsen als auch Schlingnattern nicht ausgeschlossen werden. Somit kann ein Vorkommen dieser Arten nicht ausgeschlossen werden.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen für die Artengruppe der Reptilien umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.1). Zudem werden weitere Untersuchungen der oben genannten Arten empfohlen. Daraus ergebende (vorgezogenen) Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Beeinträchtigung dieser Art werden im Rahmen dieser ergänzt werden.

4.2 Vögel

Im Untersuchungsgebiet konnten bei einer Übersichtsbegehungen 6 Vogelarten nachgewiesen werden (Tabelle 1). Während der Begehung im Eingriffsgebiet konnten im Januar hauptsächlich häufige, nicht gefährdete Arten von allgemeiner Planungsrelevanz wie zum Beispiel Rabenkrähe, Grünfink oder Misteldrossel beobachtet werden.

Tabelle 1: Überblick über die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14, BNatSchG) sowie Einteilung in der Roten Liste in Baden-Württemberg (RL BW) und Deutschland (RL D).

Artname	wissenschaftlicher Artname	BNatSchG	RL D	RL BW
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§	*	*
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§	*	*
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	§	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	*	*
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	§	*	*
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§	*	*

* entspricht „ungefährdet“

Das Plangebiet kann aufgrund seiner Habitatausstattung mit Feld- und Obstgehölzen und Fettwiesen als Lebens- und Nahrungsstätte für Vögel dienen.

Im Zuge der Begehungen konnten an den bestehenden Gehölzen und sowie totholzbeständen Gehölzen von Vögeln nutzbare Baumhöhlen als auch 3 Nistkästen festgestellt werden (s. Abb. 7, 8 und 10).

Da es nicht möglich ist, im Rahmen einer Übersichtsbegehung alle vorhandenen Arten nachzuweisen, sind auch weitere, möglicherweise planungsrelevante Arten nicht vollständig auszuschließen.

Die nördlich angrenzenden Feldgehölze außerhalb des Plangebiets und somit auch potenzielle Brutplätze bleiben erhalten. Die Gehölze innerhalb des Plangebiets werden jedoch gerodet, was zu einem Wegfall von geeigneten Bruthabitaten führt.

Ein Vorkommen der Gilde der bodenbrütenden Vogelarten kann aufgrund der Kulissenwirkung und Bestandsbäumen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Die Gehölzbestände sowie die Grünflächen im Gebiet dienen mit hoher Wahrscheinlichkeit als Nahrungsraum für Vögel.

Aufgrund der Lage am Siedlungsrand mit angrenzenden Wiesenflächen sowie weiteren Gehölzbeständen in der näheren Umgebung stehen adäquate und ausreichend Brut- und Nahrungshabitate zur Verfügung. Daher wird ein essentieller Verlust von Lebensraum durch das geplante Vorhaben höchstwahrscheinlich nicht eintreten.

Es können baubedingt Störungen im Zuge der Bauarbeiten auftreten und sich temporäre und lokale Beunruhigungseffekte auf die Avifauna ergeben.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.2). Zudem werden weitere Untersuchungen der Artengruppe Vögel empfohlen. Daraus ergebende (vorgezogenen) Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Beeinträchtigung dieser Art werden im Rahmen dieser ergänzt werden.



Abb. 7: Apfelbaum mit Mistel sowie Nistkasten.



Abb. 8: Mit Efeu überwachener Kirschbaum mit Nistkasten

4.3 Fledermäuse

Für den entsprechenden TK25-Quadranten (7812 NO) des Plangebiets sind gemäß der Übersichtskarte der LUBW (2019) ein Vorkommen von 3 verschiedenen Fledermausarten verzeichnet. Anhand der vorgefundenen Habitatstrukturen (Baumstrukturen wie Risse und Höhlen in Obstbäumen, Hecken, Feldgehölz entlang der Plangebietsgrenze) ist ein Vorkommen von 3 dieser Arten im Plangebiet möglich (s. Tabelle 2).

Im Untersuchungsgebiet kann das Vorhandensein von geeigneten Winterquartieren im Eingriffsbereich nicht vollkommen ausgeschlossen werden, da sich in den Gehölzstrukturen mögliche geeignete, frostfreie Habitate befinden könnten.

In den Baumkronen konnten mehrere Baumhöhlen sowie Rindenabplatzungen (s. Abb. 9 und 10) festgestellt werden, die Fledermäuse als mögliche Tagesverstecke im Sommer nutzen können. Die östliche Baumreihe aus Walnussbäumen sowie die nördlich gelegenen Feldgehölze außerhalb des Plangebiets könnten außerdem als potenzielle Leitstrukturen dienen.

Tabelle 2: Fledermausarten, die im TK25- Quadranten 7812 NO und potenziell im Plangebiet vorkommen können, sowie die Einteilung in der Roten Liste in Baden-Württemberg (RL BW) und Deutschland (RL D).

Wissenschaftlicher Artname	Artname	RL BW	RL D
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	*
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	*
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	1	1

Legende:

- | | | | |
|---|---------------------------------|---|------------------------------|
| 1 | Vom Aussterben bedroht | V | Vorwarnliste |
| 2 | Stark gefährdet | * | Ungefährdet |
| 3 | Gefährdet | D | Daten unzureichend |
| G | Gefährdung unbekannten Ausmaßes | i | gefährdete wandernde Tierart |
| R | Extrem selten | | |

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Durch die Lage am Siedlungsrand und mit Anbindung zur freien Landschaft stehen Fledermäusen adäquate und ausreichend Nahrungshabitate in der näheren Umgebung zur Verfügung.

Um eine Beeinträchtigung potenziell angrenzender Habitate auf Grund veränderter Beleuchtungsverhältnisse im Plangebiet durch neu entstehende Beleuchtungsquellen auszuschließen, sollten die Beleuchtungsmittel fledermausfreundlich gestaltet werden (vgl. Kap. 5.3).

Es können baubedingt Störungen im Zuge der Bauarbeiten auftreten und sich temporäre und lokale Beunruhigungseffekte auf die lokale Fledermaus-Population ergeben.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen für die Artengruppe Fledermäuse umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.3). Zudem werden weitere Untersuchungen der oben genannten Arten empfohlen. Daraus ergebende (vorgezogenen) Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Beeinträchtigung dieser Art werden im Rahmen dieser ergänzt werden.

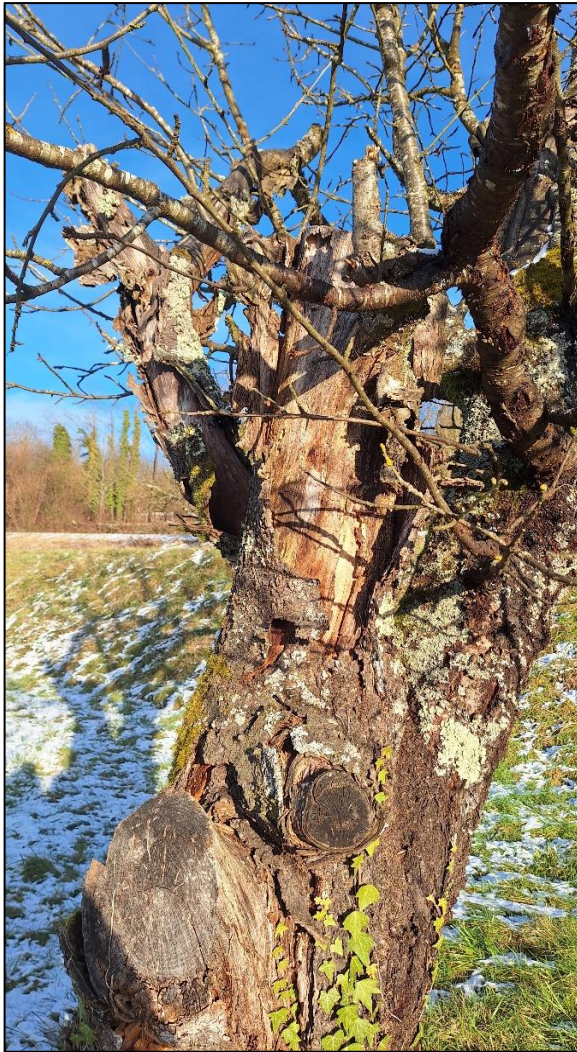


Abb. 9: Abgängiger Apfelbaum mit Rindenabplatzungen und Totholz.



Abb. 10: Walnussbaum mit Baumhöhle.

4.4 Insekten (Schmetterlinge, Totholzkäfer, Wildbienen, Heuschrecken)

Die im Geltungsbereich liegenden einzelnen Totholzelemente bieten Potenzial für verschiedene Totholzkäfer, darunter auch nach §44 BNatSchG streng oder besonders geschützte Arten. An einzelnen Totholzstrukturen konnten vereinzelt Fraßspuren von Totholzkäfern festgestellt werden. Gemäß der Verbreitungskarte der LUBW ist ein Vorkommen des nach FFH-Anhang II geschützten Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) im Untersuchungsgebiet potenziell möglich. Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen, totholzreichen Apfel- und Kirschbäume ist von einer grundsätzlich geeigneten Habitatstruktur auszugehen. Ein Vorkommen der Art kann daher nicht ausgeschlossen werden. Ebenso kann auch der Rote Liste Baden-Württemberg Kategorie 1 gelistete und für die Gemeinde Teningen im Zielartenkonzept geführte Körnerbock (*Aegosoma scabricorne*), Habitat- und verbreitungsbedingt nicht ausgeschlossen werden.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Gilder der xylobionten Käfer vollständig auszuschließen, werden weitere Untersuchungen empfohlen. Konkrete (vorgezogenen) Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Beeinträchtigung dieser Art werden im Rahmen dieser ergänzt werden.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets stellt sowohl die grasreiche Vegetation wie auch die Gehölze einen potenziellen Lebensraum für Heuschrecken dar.

Die vorgefundenen blühenden Strukturen der Brombeersträucher wie auch die Fettwiesen stellen außerdem potenzielle Nahrungshabitate für bestäubende Insekten wie Wildbienen und Schmetterlinge dar. Gleichzeitig finden sich in unmittelbarer Nähe dieser Nahrungshabitate mögliche Nistquartiere für bestimmte Wildbienenarten (Totholz). Die geringe Distanz zwischen Nahrungsangebot und Nistplatz stellt eine wichtige Voraussetzung für geeignete Habitate der Wildbienen dar, da die meisten Arten nur geringe Distanzen zwischen ihren Nestern und der Pollenquelle zurücklegen. Somit ist das Vorhandensein von Vertretern der oben genannten Artengruppen als sehr wahrscheinlich einzustufen.

Aufgrund der hohen Artenvielfalt, den die Untersuchung von Insekten mit sich bringt, werden artenschutzrechtlich nur streng geschützte Arten sowie vom Aussterben bedrohte, stark gefährdete oder gefährdete Arten vertiefend betrachtet. Ein Vorkommen solcher Arten ist hier für die Heuschrecken, Wildbienen sowie Schmetterlinge aufgrund der vorgefundenen Strukturen unwahrscheinlich.

Durch die Lage direkt angrenzend an die freie Landschaft mit gleicher, bzw. ähnlicher Ausprägung ist kein Wegfall von essenziellen Nahrungshabitat gegeben.

Für Vertreter aus den Artengruppen Wildbienen, Schmetterlingen und Heuschrecken kann ein Verstoß gegen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.



Abb. 11: Totholz des bestanden Kirschbaums.

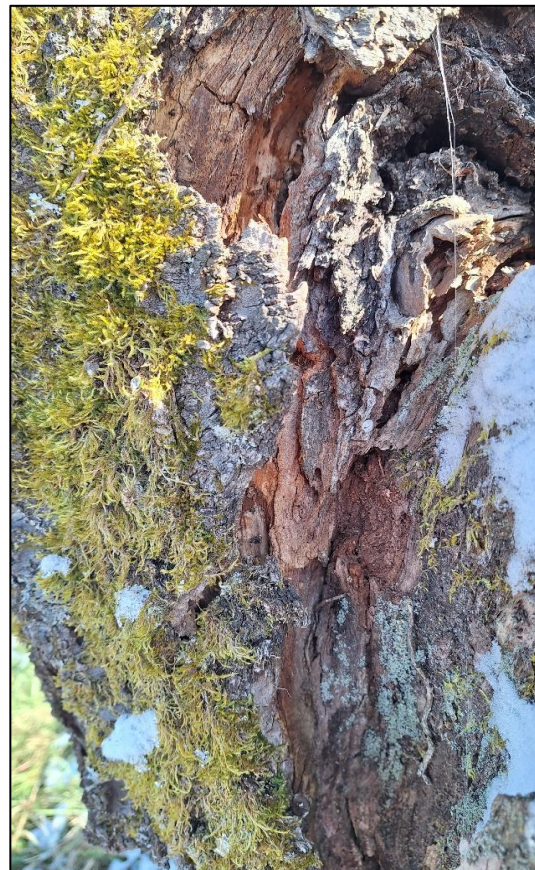


Abb. 12: Totholz am abgängigen Apfelbaum.

5 Maßnahmen

Im Folgenden werden allgemeine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und Hinweise für die jeweiligen potenziell nutzbaren Habitatstrukturen innerhalb des Plangebiets formuliert. Weitere, gezielte Maßnahmen um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die betroffenen Artengruppen (Vögel, Reptilien, Fledermäuse und Insekten (Totholzkäfer) auszuschließen, werden im weiteren Verfahrensverlauf im Rahmen der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfungen konkretisiert.

5.1 Reptilien

Für die Artengruppe Reptilien sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Um das Einwandern von Reptilien in den Eingriffsbereich zu vermeiden, müssen alle potenziell von Reptilien nutzbaren Versteckstrukturen frühzeitig vor Eingriffsbeginn und während der Aktivitätszeit der Eidechsen (April bis September) von der Fläche entfernt werden. Zudem muss die Vegetation auf der gesamten Fläche dauerhaft kurzgehalten werden.
- Eine Ansiedlung von Reptilien während der Bauzeit im Plangebiet muss unterbunden werden. Demzufolge ist während der Bauarbeiten das Neuschaffen geeigneter Habitate für Reptilien, wie z. B. die längerfristige Anlage von Anhäufungen wie Erdaushübe zu vermeiden.

5.2 Vögel

Für die Artengruppe Vögel sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, dürfen alle planmäßig zu entfernenden Sträucher und Hecken sowie die Bäume ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. – 28./ 29.02.), entfernt werden.
- Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte jahreszeitlich unabhängig ein Artenschutz-Sachverständiger die Gehölze, welche durch die Rodungen entfallen, vorher auf das Vorkommen von Vögeln und auf mögliche Nester überprüfen. Seitens des Artenschutz-Sachverständigen sind dann ggf. notwendige Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) (z.B. künstliche Nisthilfen) zu formulieren und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Sollten Bäume mit Höhlen vom Wegfall betroffen sein, müssen Ersatzkästen für die wegfallende Baumhöhle im Verhältnis 2:1 vorgezogen und frühzeitig vor Baubeginn an geeigneten Strukturen im räumlich funktionalen Umfeld (500 m) angebracht werden. Welche Art Nistkasten hierbei gewählt werden soll, ist bei einer vor- Ort Prüfung der einzelnen vom Wegfall betroffenen Gehölze von einer Artenschutz-Sachverständigen Person zu entscheiden.
- Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch eine qualifizierte Umweltbaubegleitung sicherzustellen und zu begleiten.

- Um das Vogelschlagrisiko zu minimieren, sind großflächige, vertikal zusammenhängende Glasflächen ab einer Fläche von drei Quadratmetern durch technische Maßnahmen für Vögel sichtbar zu machen. Verspiegelte Fassaden oder volltransparente Verglasungen über Eck, beispielsweise als Balkongeländer, sind nicht zulässig. Aktuelle Informationen und die darin aufgeführten Minimierungsmaßnahmen können auf folgender Internetseite abgerufen werden: <https://www.artenschutz-am-haus.de/gefahren/glas>
Zusätzlich müssen große Fensterflächen und Anlagen, die der regenerativen Energiegewinnung dienen, bezüglich der Schutzgüter „Pflanzen/Tiere“ und „Landschaftsbild“ sowie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (insbesondere Vögel) aus nicht spiegelnden, nicht reflektierenden und nicht blendenden Materialien bestehen.

5.3 Fledermäuse

Für die Artengruppe Fledermäuse sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, sollten die durch die Planung wegfallenden Gehölze ausschließlich in den Wintermonaten von November bis Februar (01.11. – 28./29.02.) entfernt werden.
- Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte jahreszeitlich unabhängig ein Artenschutz-Sachverständiger die Gehölze, welche durch die Rodungen entfallen, vorher auf Fledermausbesatz überprüfen.
- Sollten Gehölzrodungen und Abrissarbeiten zu einem Zeitpunkt stattfinden, der nicht die Wintermonate November bis Februar (01.11. – 28./29.02.) abdeckt, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor der Gehölzrodung durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Fledermausbesatz kontrolliert werden. Sollten hierbei Fledermäuse nachgewiesen werden, sind die Rodungsarbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Nächtliche Bauarbeiten sollten möglichst vermieden werden. Sind nächtliche Beleuchtungen im Bereich der Baumaßnahmen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden. Bei der Beleuchtung des Plangebietes sind fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 2000 Kelvin ohne UV-Anteil und einem monochromatischen Licht mit einer Wellenlänge von mindestens 590/600 nm) zu wählen. Die Leuchtgehäuse müssen gegen das Eindringen von Insekten geschützt sein, die Oberflächentemperatur darf 60°C nicht überschreiten. Die Beleuchtung des Gebiets sollte generell, sowohl während der Bauzeit als auch nach Fertigstellung, auf ein Minimum reduziert und so gestaltet werden, dass keine Abstrahlung in die umliegenden Bereiche sowie nach oben erfolgt. Eine Reduktion der Beleuchtung kann z.B. durch Dimmen, Teil- und Vollabschaltung zu bestimmten Tages- bzw. Nachtzeiten oder den Einsatz von Bewegungsmeldern erfolgen.

6 Gutachterliches Fazit

Das Gebiet liegt südöstlichen Ortsrand des Ortsteil Heimbach der Gemeinde Teningen und besitzt eine Größe von ca. 0,58 ha. Im Süden begrenzt die Straße „Am Seiberg“ den Bereich, im Westen schließen Wohnbebauung und im Norden und Osten die Freie Landschaft an das Plangebiet an.

Umliegend befinden sich Wohnbebauungen mit Privatgärten, die Straße „Am Seiberg“ im Süden, sowie die freie Landschaft mit Wiesen, Feldgehölzen und Einzelbäumen.

Aus ökologischer Sicht handelt es sich um eine hauptsächlich **mittel- bis hochwertige** Fläche, die größtenteils aus eine Fettwiese mit einzelnen hochwertigen Obstbaumbeständen sowie einer Baumreihe mit Walnüssen besteht.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, müssen **Vermeidungs- und (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen** für die betroffenen Artengruppen umgesetzt werden (s. Kapitel 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4).

Da zum aktuellen Zeitpunkt die Betroffenheit der Artengruppen Reptilien, Vögel, Fledermäuse und Insekten der Gilde Totholzkäfer nicht vollständig abzusehen ist, werden für eine abschließende Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG spezielle Artenschutzrechtliche Untersuchungen empfohlen. Eine abschließende artenschutzfachliche Beurteilung sowie ggf. weitere (vorgezogene) Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich werden im weiteren Verfahrensverlauf ergänzt.

Erst nach dem Ergebnis dieser Untersuchungen kann eine abschließende Aussage über den Umfang der umzusetzenden Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden.

7 Literatur

- ALBRECHT K., HÖR T., HENNING F.-W., TÖPFER-HOFMANN G. & GRÜNFELDER C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BAUER H.-G., BOSCHERT M., FÖRSCHLER M. I., HÖLZINGER J., KRAMER M. & MAHLER U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BRAUN M. & DIETERLEN F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (Chiroptera). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- BRAUN M., DIETZ C., NORMANN F. & KRETSCHMAR F. (2005): Fledermäuse-faszinierende Flugakrobaten. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.–Karlsruhe.
- BREUNIG T. & DEMUTH S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2016): Schutz gebäudebewohnender Tierarten vor dem Hintergrund energetischer Gebäudesanierung in Städten und Gemeinden. Hintergründe, Argumente, Positionen. Bonn.
- COLEOTERA EUROPAEA: <http://coleoweb.de/>
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC.
- FACHBEIRAT FÜR BODENFRUCHTBARKEIT UND BODENSCHUTZ (2012): Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung, 2. Auflage.
- HACHTEL M., SCHMIDT P., BROCKSIEPER, U. & RÖDER C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: M. Hachtel, M. Schlüpmann, B. Thiesmeier und K. Weddelling: Methoden der Feldherpetologie. *Zeitschrift für Feldherpetologie*, 15, 85-134.
- Kooperationsgemeinschaft Umwelt (2019): Artenschutzfachbeitrag, Ausbau- und Neubaustrecke Karlsruhe – Basel, Planfeststellungsabschnitt 8.4 Bad Krozingen – Müllheim.
- KÜPFER C. (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell). StadtLandFluss Wolfslugen. Im Auftrag der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Referat 25. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Fachplan Landesweiter Biotopverbund. Arbeitshilfe. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2022): <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/schlingnatter> (05.12.2022)
- LAUFER H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.
- LAUFER H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 77: 93-142.
- Lorenz J. (2012): Totholz stehend lagern – eine sinnvolle Kompensationsmaßnahme? Ein Erfahrungsbericht zur Holz- und Pilzkäferfauna, Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (10), 300-306, Eugen Ulmer Verlag Stuttgart.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.
- SCHMID M. (2014): Vermutete Populationsänderungen von Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) und Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) im Kanton Thurgau und deren mögliche Ursachen. Masterarbeit an der Pädagogischen Hochschule St. Gallen.
- WESTRICH P. (2019): Die Wildbienen Deutschlands. Ulmer, 2. Auflage.